

Dreizehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung vom 28.11.1995

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 27.11.1995 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für die

1. **Brunebecker Straße**
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege von Wemerstraße bis In der Dickete
2. **Kreisstraße**
 - a) Erneuerung und Verbesserung der Gehwege von Marktweg bis Friedrich-Ebert-Straße
 - b) Erneuerung und Verbesserung der Gehwege von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze
 - c) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung von Marktweg bis Friedrich-Ebert-Straße
 - d) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung von Friedrich-Ebert-Straße bis Marktweg

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 28.12.1995